

Studienbüro

Az. 6033.30

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
22 / 2024	1 - 8	SB 6033.30

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Satzung über die Eignungsprüfung für den
Masterstudiengang Design for Digital Futures
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(EISA M-DDF)**

vom 9. April 2024

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 89 Abs. 6 Satz 3 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist und
- § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Qualifikationsvoraussetzung	3
§ 2	Ziel der Eignungsprüfung	3
§ 3	Verfahren der Eignungsprüfung.....	3
§ 4	Praktische Eignungsprüfung und Auswahlgespräch.....	4
§ 5	Auswahlkommission.....	5
§ 6	Niederschrift.....	6
§ 7	Bewertung der Prüfungsleistung, Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses	6
§ 8	Geltungsdauer	6
§ 9	Verstoß gegen Prüfungsvorschriften.....	6
§ 10	Rücktritt, Versäumnis und Nachholtermin	7
§ 11	Nachteilsausgleich	7
§ 12	Sonstige Bestimmungen	8
§ 13	Inkrafttreten.....	8

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design for Digital Futures an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-DDF) (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 22; www.th-nuernberg.de) das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 QualV in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Masterstudiengang Design for Digital Futures.

§ 3

Verfahren der Eignungsprüfung

- (1) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Design for Digital Futures sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist jeweils der 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die zweistufige Eignungsprüfung gliedert sich in eine Vorauswahlprüfung und eine praktische Prüfung.
- (3) ¹Für die Vorauswahlprüfung, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind ein Motivationsschreiben auf Englisch, welches das Engagement und die Motivation zur intensiven Beschäftigung mit Design, Computer Science Skills und Design Research-Kompetenzen erkennen lässt und ein Portfolio entsprechend der Vorgaben der Fakultät Design einzureichen. ²Näheres wird bis spätestens 1. Mai eines Jahres auf der Homepage der Fakultät Design unter <https://www.th-nuernberg.de/fakultaeten/d/> bekannt gegeben. ³Mit der Vorlage ist

eine handschriftlich unterschriebene Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbstständig angefertigt wurden. ⁴Das Bestehen bildet die Voraussetzung zur Einladung zur praktischen Prüfung. ⁵Die Vorauswahlprüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. das künstlerische Portfolio in Qualität und Originalität nicht den Anforderungen entspricht oder
2. das Motivationsschreiben die Bereitschaft zur intensiven Beschäftigung mit Design, Computer Science Skills und Design Research-Kompetenzen nicht erkennen lässt.

(4) Die praktische Prüfung erfolgt in Form einer Eignungsprüfung und dauert einen Tag.

(5) ¹Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung werden zwei schriftliche Prüfungen sowie ein persönliches Auswahlgespräch geführt. ²Das Gespräch wird von mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät Design durchgeführt. ³Davon soll mindestens eine Professorin oder ein Professor Lehraufgaben im Masterstudiengang Design for Digital Futures wahrnehmen. ⁴Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission. ⁵Über das Auswahlgespräch ist eine formale Niederschrift gemäß § 6 anzufertigen.

(6) ¹Bei einer nicht bestandenen Eignungsprüfung können sich Bewerberinnen und Bewerber maximal zwei weitere Male um die Aufnahme in den Masterstudiengang Design for Digital Futures bewerben. ²Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden. ³Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Eignungsprüfung erbracht wurden, ist ausgeschlossen.

§ 4

Praktische Eignungsprüfung und Auswahlgespräch

(1) ¹Die praktische Eignungsprüfung und das Auswahlgespräch finden an einem Tag statt. ²Die praktische Eignungsprüfung und das Auswahlgespräch finden auf Englisch statt. ³Die Höchstdauer der Prüfungszeit beträgt acht Stunden.

(2) ¹Die praktische Eignungsprüfung besteht aus drei einzelnen Prüfungen, die zusammen höchstens sechs Stunden dauern und beinhalten künstlerische Aufgaben, gestalterische Aufgaben und Aufgaben aus dem Bereich des Creative Codings in unterschiedlichem Arbeitsumfang. ²Inhalt sind

auch technische Grundfragen, interdisziplinäre Anwendung, Kommunikation und Konzeption sowie Denken in strukturellen und gestalterischen Kontext. ³Die Aufgabenstellung ist für alle Bewerberinnen und Bewerber gleich.

(3) Die Bewertung erfolgt nach den folgenden Kriterien mit gleicher Gewichtung:

1. Darstellung eigener künstlerischer Ideen,
2. Umsetzung konzeptioneller Vorgaben im gestalterischen und technischen Kontext,
3. Kreativität, Improvisationsfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
4. technisches Vermögen und Verständnis,
5. kritische und differenzierte Wahrnehmung und Beurteilung und
6. logisches Denken und räumliches Vorstellungsvermögen.

(4) ¹Das Auswahlgespräch dauert höchstens 30 Minuten. ²Das Auswahlgespräch beinhaltet kumulativ die folgenden Themen:

1. Künstlerische und gestalterische Fragen,
2. Computer Science Aptitude,
3. Motivation der Bewerbung und
4. Kontext Design, digitale Technologien und audiovisuelle Gestaltung.

§ 5

Auswahlkommission

¹Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission der Fakultät Design durchgeführt. ²Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen der Fakultät als Mitglieder an. ³Die Auswahlkommission bestellt einen Vorsitzenden. ⁴Für die einzelnen Aufgaben können Teilkommissionen gebildet werden, die durch die Auswahlkommission bestellt werden.

§ 6

Niederschrift

¹Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistung, Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Die Bewertung der eingereichten Arbeitsproben erfolgt nach den oben genannten Kriterien in einer Punkteskala von 0 bis 90 Punkte. ²Jedes einzelne Kriterium kann mit maximal 15 Punkten bewertet werden.
- (2) ¹Das Gesamtergebnis wird aus der Bewertung der eingereichten Arbeitsproben der Praktischen Prüfung und des Auswahlgesprächs gebildet. ²Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 46 Punkte erreicht.
- (3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens vier Wochen vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Geltungsdauer

Die Immatrikulation muss spätestens zum Wintersemester des darauffolgenden Jahres der Feststellung der Eignung erfolgen; danach erlischt die Feststellung.

§ 9

Verstoß gegen Prüfungsvorschriften

¹Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerberinnen und Bewerbern bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch

schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben.
²Gleiches gilt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 10

Rücktritt, Versäumnis und Nachholtermin

¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird das Prädikat „ohne Erfolg“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus der Bewerberin oder von dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen. ²Das Nichterscheinen zur Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt. ³Kann die Eignungsprüfung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden, wird kein Nachholtermin gewährt. ⁴Die Eignungsprüfung kann in diesem Fall zum nächsten regulären Termin ohne Anrechnung auf die zulässigen Wiederholungsversuche abgelegt werden.

§ 11

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ein Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden. ³Zur Unterstützung des Antrags ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, welches das Krankheitsbild dezidiert beschreibt und dem sich die einschlägigen prüfungsspezifischen Funktionsstörungen im Einzelnen entnehmen lassen.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18; www.th-nuernberg.de), in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. April 2024.

Nürnberg, den 24. April 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 22; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 26. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.